

mehr Briefe abgefaßt wurden, als er eingetragen hat, weiß X. nicht, auch kann er das Manko sonst nicht aufklären, unstreitig sind aber noch andere Personen außer dem Kläger mit der Verwendung der Briefmarken betraut gewesen. Wegen dieser Vorgänge ist X. ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist entlassen worden. Er beanspruchte im Klagewege Weiterzahlung des vereinbarten Lohnes für die Dauer der für Handlungsgehilfen geltenden Kündigungsfrist. Das Kaufmannsgericht gab den Rechtsstreit wegen Unzuständigkeit an das Gewerbegericht weiter. Dieses erkannte nach dem Klageantrag, das Berufungsgericht dagegen nahm einen wichtigen Grund zur Entlassung an und wies die Klage ab.

Die Beweisaufnahme, heißt es in den Entscheidungsgründen, hat zwar nicht ergeben, daß der Fehlbetrag auf eine strafbare Handlung oder auf ein sonstiges Verschulden des Klägers als Ursache zurückzuführen ist; es ist vielmehr unaufgeklärt geblieben, wie dieser Fehlbetrag entstanden ist, und es ist nichts dafür beigebracht worden, daß dem Kläger hierfür eine Verschuldung zur Last zu legen wäre, dagegen stellt sich die von dem Kläger zwecks Ausgleichs des Fehlbetrags vorgenommene Buchung als eine so schwere Verschuldung dar, daß die Beklagte aus diesem Grunde berechtigt war, den Kläger sofort aus ihren Diensten zu entlassen. Mag sich auch der Kläger bei dieser Handlung nichts gedacht haben, so mußte er sich doch als kaufmännischer Angestellter in jedem Falle sagen, daß die Eintragung einer unrichtigen Buchung eine grobe Ungehörigkeit ist. Es kann dem Kläger geglaubt werden, daß er nicht die Absicht gehabt hat, eine Täuschung der Beklagten vorzunehmen, auch ohne dies stellt sich aber eine falsche Eintragung in die Bücher einer Handelsfirma als eine Verschuldung dar, welche die Firma auch nicht im kleinsten Umfang dulden kann, wenn sie einen ordnungsmäßigen Betrieb aufrecht erhalten will. Ein Angestellter, der in einem Handelsbuch eine falsche Eintragung vornimmt, erweist sich als so unzuverlässig, daß der Firma nicht zugemutet werden kann, ihn länger in ihrem Betriebe zu beschäftigen. (Stenzenzeichen VIII. 1321/13.)

Die deutschen Hochschulschriften im Jahre 1914. — Vom Jahresverzeichnis der an den deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen erschienenen Schriften, das von der Königlichen Bibliothek in Berlin unter Mitwirkung aller deutschen Hochschulen bearbeitet wird, ist soeben der 30. Jahrgang, das Kalenderjahr 1914 umfassend, erschienen. Der stattliche Band verzeichnet auf 993 Seiten nicht weniger als 5017 Titel mit bibliographischer Genauigkeit. Bei den Dissertationen sind wieder die Angaben über Lebenslauf und Studiengang der Verfasser hinzugefügt, die für die ganz überwiegende Mehrzahl der Benutzer überflüssig sind und Umfang und Preis des Werkes erhöhen, aber wohl deshalb nicht weggelassen werden dürfen, weil sie die früher vorgeschriebene Veröffentlichung dieser Angaben im Reichsanzeiger ersetzen. Ein Doppelheft 1/2 enthält die allgemeinen und vermischten Universitätschriften sowie die der theologischen Fakultäten, Heft 3-5 bringt die rechts- und staatswissenschaftlichen, die medizinischen und philosophischen Fakultäten, Heft 6 die Schriften der Technischen Hochschulen, endlich Heft 7 ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister in Schlagwörtern und das Personenregister. Jedes Heft ist auch einzeln zu beziehen. — Trotzdem in das Berichtsjahr fünf Kriegsmomente fallen, ist die Gesamtzahl der verzeichneten Schriften mit 5017 noch um 15 höher als im Jahre 1913. Bei den Dissertationen und Habilitationsschriften steht an der Spitze die philosophische Fakultät mit 1742 Nummern; es folgen die medizinische mit 1727, dann in weitem Abstände die rechts- und staatswissenschaftliche mit 1084, endlich die theologische mit 49. Die Technischen Hochschulen haben 229 Schriften geliefert.

Das Moratorium in Belgien. — Durch Verordnung des Generalgouverneurs in Belgien vom 21. Oktober werden die Protestfristen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechts-handlungen bis 31. Dezember verlängert. Die Inhaber eines vor dem 31. Dezember fälligen Moratoriumswechsels sind verpflichtet, dem Bezogenen vor dem 31. Dezember den Wechsel vorzulegen oder durch Einschreibebrief Nachricht zu geben, daß der Wechsel in ihren Händen ist. Andernfalls können sie ab 1. Januar keine Zinsen verlangen. Die bestehenden Bestimmungen über Zurückziehung von Bankguthaben bleiben bis 31. Dezember in Kraft.

Die Nobelpreise. — Infolge der Kriegsereignisse findet wie im vorigen Jahre auch in diesem Jahre keine Verteilung der Nobelpreise für Physik, Chemie, Medizin und Literatur statt, und ähnlich dürfte es auch mit dem in Christiania zur Austeilung gelangenden Nobelschen Friedenspreis gehen. Bei der gegenwärtigen Kriegslage ist es überhaupt sehr zweifelhaft, ob die Austeilung der rückständigen

Nobelpreise auch zu dem für nächstes Jahr angeetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Die schwedische Regierung hatte im vorigen Herbst bestimmt, daß die wissenschaftlichen Preise und die der Literatur für 1914 und 1915 zusammen am 1. Juni 1916 verteilt werden sollen. Es kämen dann also in Stockholm acht Nobelpreise von je etwa 150 000 A zur Verteilung, wobei den Preisgewinnern auch die inzwischen aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden würden. Ob nun die Preisverteilung wirklich zu dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt erfolgt, werden die preisverteilenden Körperschaften in einigen Tagen bestimmen, aber es ist damit zu rechnen, daß eine abermalige Hinausschiebung der Preisverteilung stattfindet, da es dem Zwecke der ganzen Nobelftiftung wenig entsprechen würde, wenn die Verteilung mitten im Waffengeklirr vor sich ginge. Der Stifter der Preise, Dr. Alfred Nobel, dachte sich sein Werk als ein Mittel, die Völker zu verbrüdern, was besonders in der Stiftung des Friedenspreises zum Ausdruck kam. Darum bestimmte er auch, daß die Preise ohne Unterschied der Nationalität und nur im Hinblick auf hervorragende Leistung auf dem betreffenden Gebiete verteilt werden sollen. Die Hinausschiebung hat ja auch um so weniger zu besagen, als später alle zurückgestellten Preise mit einem Male zur Austeilung gelangen und nach dem Abschluß des Krieges ein besonders hervortretendes Friedenswerk bilden werden.

Die Neuanstellung eines »Angeetzten«. — Die rechtliche Stellung eines bereits zum Heeresdienst angeetzten Handlungsgehilfen hatte kürzlich die vierte Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts zu prüfen. Der Verkäufer G., der in dem Prozeß als Kläger auftrat, war im September zur Infanterie angeetzt worden. Da ihm gesagt wurde, daß seine Einberufung nicht so schnell erfolgen würde, hatte er sich von einem Großdestillateur mit einem Monatsgehalt von 250 A anstellen lassen. Als er Anfang Oktober einberufen wurde, erhob er auf Grund des § 63 des Handelsgesetzbuchs Anspruch auf sechs Wochen Gehalt. Die Beklagte machte geltend, daß sie den Kläger nicht eingestellt hätte, wenn sie gewußt hätte, daß dieser bei Einberufung Forderungen über die Dauer seiner Tätigkeit hinaus erheben würde. Sie konnte auch um so weniger damit rechnen, als der Gehilfe von einer bevorstehenden Einberufung bei den Engagementsverhandlungen nichts sagte. Das Kaufmannsgericht kam zur Abweisung der klägerischen Ansprüche. Zur Begründung führte der Vorsitzende aus: In diesem Falle sei die Voraussetzung des § 63 überhaupt nicht gegeben. Denn es könne der Paragraph nur herangezogen werden, wenn ein unverschuldetes Unglück während der Tätigkeit eintrete. Hier aber war der Fall schon vorher eingetreten, denn der Kläger war bereits zur Infanterie angeetzt, als er die Stellung bei dem Beklagten annahm. Wenn also überhaupt ein unverschuldetes Unglück in Frage käme, so sei dieses Unglück schon vor Antritt der Stellung eingetreten. Der Beklagte habe mithin keine Verpflichtung zur Zahlung des sechswochengehalts.

Personalnachrichten.

Gefallen:

Ende September bei den Kämpfen im Westen Herr Paul Berger aus Schleiz (Neuß i. L.), Gefreiter in einem bayerischen Infanterie-Regiment. Der Verstorbene hatte vor seinem Eintritt in das Heer drei Jahre lang bei der Stahel'schen Hofbuchhandlung in Würzburg gearbeitet. Er war auch Schriftführer im dortigen Verein jüngerer Buchhändler »Jubilate«, dessen Mitglieder dem für das Vaterland gefallenen Freunde ein treues Gedenken bewahren werden.

Ch. J. Finlay †. — In Havana ist jüngst Dr. Charles John Finlay im Alter von 82 Jahren gestorben. Der Verbliebene ist der erste Entdecker der vom Mosquito als Vermittler der Ursache des gelben und des Sumpffiebers gespielten Rolle gewesen. 1881, lange bevor Dr. Grassi und andere italienische Forscher mit derselben Entdeckung vor die Öffentlichkeit traten, gab Dr. Finlay seine Theorie der Übertragung des Erregers des gelben Fiebers durch den Mosquito, die vornehmlich in Zentralamerika auftretende Gabelmücke, bekannt. Die praktischen Amerikaner erkannten sofort die ganze Tragweite der Finlayschen Entdeckung, ein wissenschaftlicher Ausschuß untersuchte sie und erkannte ihre Richtigkeit. Zwei Jahre später waren auf Kuba alle Mosquitos ausgerottet und mit ihnen die Malaria und das gelbe Fieber, durch die in den Jahren 1895-97 rund 14 000 spanische Soldaten gestorben wären. Der Finlayschen Entdeckung ist auch die wesentliche Abnahme des gelben Fiebers in ganz Zentral- und Südamerika, besonders in den Häfen der sonst berückichtigten Mosquitoflüste zu verdanken.